

SATZUNG

Förderkreis Schössergemeinschaft Augustusburg/Scharfenstein/Lichtenwalde e. V

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Schössergemeinschaft Augustusburg/Scharfenstein/Lichtenwalde“ e. V. (Förderkreis SG A/S/L)

Er hat seinen Sitz in Augustusburg und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Vereinszweck besteht darin, die geschichtliche und kulturelle Tradition der Schössergemeinschaft Augustusburg/Scharfenstein/Lichtenwalde zu erforschen und zu pflegen, zum weiteren Erhalt der Bausubstanz beizutragen sowie inhaltliche und museale Aktivitäten (z. B. Sonderausstellungen) zu unterstützen.

Die Durchführung von Veranstaltungen mit Bezug zur Schössergemeinschaft ist ein weiterer Zweck des Förderkreises.

Zur Erreichung dieser Zwecke werden

- Vorträge, Foren und Führungen organisiert,
- Forschungsaufgaben vergeben,
- kulturelle Veranstaltungen durchgeführt,
- Mittel zur zweckgebundenen baulichen Verbesserung der Schlösser Augustusburg und Lichtenwalde sowie der Burg Scharfenstein beschafft,
- auf aktive Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen durch die Vereinsmitglieder gesetzt und
- Aktivitäten zur Mitgliedergewinnung durchgeführt (z. B. Internetauftritt, Flyer, etc.)

Weiter wird zur Erreichung der Ziele des Förderkreises Verbindung mit Persönlichkeiten und Institutionen aufgenommen, die in geistiger, kultureller und materieller Hinsicht die Ziele des Kreises fördern können.

Die Arbeit des Kreises ist nicht parteipolitischer Art. Der Förderkreis ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist selbstlos tätig.

Es dürfen keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt oder für zweckfremde Aufgaben beschäftigt werden. Alle in den Organen des Vereins mitarbeitenden Mitglieder leisten ihre Arbeit ehrenamtlich.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, auch nicht im Falle der Auflösung. Der Verein darf keine Ausgaben vornehmen, die seinen Zwecken fremd sind.

Im Falle der Auflösung gelten für die Verwendung des Vereinsvermögens die im § 9 dieser Satzung getroffenen Bestimmungen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen, Gebietskörperschaften oder sonstige Personenvereinigungen (Kollektive Mitglieder)

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Antrag an den Vorstand, über den dieser entscheidet. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedsurkunde und einen Abdruck der Satzung.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Einzelmitgliedes
- b) durch Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres unter Wahrung einer vierteljährigen Kündigungsfrist
- c) durch Ausschluss aus wichtigem Grunde. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss, gegen den Beschwerde an die Mitgliederversammlung eingelegt werden kann. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde ruhen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedem Mitglied steht ein Antrags- und Stimmrecht zu. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei der Stimmabgabe können sich Mitglieder von anderen Mitgliedern vertreten lassen, wenn sie hierzu eine schriftliche Vollmacht erteilen.

Die Mitglieder sind aufgefordert, die Verwirklichung der Vereinszwecke aktiv zu unterstützen, die Interessen des Vereins zu wahren und ihren Mitgliedsbeitrag regelmäßig zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis zum 31.03. des laufenden Vereinsjahres zu entrichten.

Mitglieder, die über das Ende des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge in Verzug sind, werden an ihre Zahlungspflicht einmal erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss hierzu fasst.

Zahlungsunfähigkeit auf Grund einer Notlage, die vom Mitglied nachzuweisen ist, führt zu einer Stundung der Beträge, ausnahmsweise zum Erlass. Entscheidungen hierzu trifft der Vorstand.

§ 5 ORGANE DES FÖRDERKREISES

Der Förderkreis besteht aus:

- a) dem Vorstand und
- b) der Mitgliederversammlung.

§ 6 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden, gleichzeitig Stellvertreter
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in
- einem/einer Beisitzer/in.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer und zeitweise Beiräte berufen, welche konkret festzulegende Maßnahmen unterstützen.

Der Förderkreis wird durch die/den 1. Vorsitzende/n allein oder die/den 2. Vorsitzende/n allein vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Geschäftsjahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt seine Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung. Bei der Abstimmung steht jedem Vorstandsmitglied eine Stimme zu. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Er/Sie ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass der Verein für die Erfüllung des Vertrages nur mit dem Vereinsvermögen haftet, nicht aber die Vereinsmitglieder als Gesamtschuldner.

Die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen werden von dem/der Schriftführer/in gezeichnet.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei gleichzeitiger Anwesenheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie soll spätestens im 4. Quartal des dem Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres abgehalten werden. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einberufen.

Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Einladungen werden per Briefpost an jedes Mitglied des Vereins geschickt. Bei Vorlage einer eMail-Adresse und Einverständniserklärung des Mitgliedes wird die Einladung an diese versandt. Weiterer Schriftverkehr erfolgt ebenfalls per eMail.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Vereinsinteresse nach Auffassung des Vorstandes erfordert oder der 10. Teil der Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Genehmigung des Jahresabschlusses
2. die Entlastung des Vorstandes
3. die Wahl des Vorstandes

4. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die jeweils für drei Jahre bestellt werden. Anstelle von zwei Rechnungsprüfern kann auch eine Rechnungsprüfungsgesellschaft gewählt werden.
5. Satzungsänderungen
6. die Auflösung des Vereins
7. die sinnvolle projektbezogene Vergabe der finanziellen Mittel des Förderkreises. Die Geschäftsführung der Schlossbetriebe Augustusburg/Scharfenstein/Lichtenwalde gGmbH hat hierzu ein Vorschlagsrecht mit detaillierter Begründung der Vorschläge.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden und bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet.

§ 8 FINANZIELLE BESTIMMUNGEN – GESCHÄFTSJAHR

Der/die Schatzmeister/in führt die Kassengeschäfte in eigener Verantwortung. Ausgaben von mehr als 250,00 € bedürfen der Zustimmung des Vorstandes; gleichermaßen die Tätigung etwaiger Vermögensanlagen und sonstiger Entscheidungen, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung haben die gewählten Rechnungsprüfer oder die gewählte Prüfungsgesellschaft den Abschluss des vergangenen Jahres und die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu prüfen, nachdem der Abschluss durch den Schatzmeister aufgestellt worden ist. Die Prüfer haben hierüber dem Vorstand schriftlich zu berichten.

Der/die Schatzmeister/in legt in der Mitgliederversammlung den geprüften Abschluss und den Kassenbericht der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter ausdrücklichem Hinweis auf die beabsichtigte Auflösung einberufen worden ist. Die Auflösung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Augustusburg/Scharfenstein/Lichtenwalde Schlossbetriebe gGmbH in 09573 Augustusburg, die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Schlössergemeinschaft Augustusburg/Scharfenstein/Lichtenwalde zu verwenden hat.

Augustusburg, den 17.11.2014

TOP 9: Sonstiges**Beratung und Beschlussfassung zum Mitgliedsbeitrag****Sachverhalt:**

Mit der Neuausrichtung des Vereins soll auch der Mitgliedsbeitrag neu geregelt werden. Bisher konnte jedes Mitglied eigenständig festlegen, welchen Beitrag es zahlen möchte. Künftig soll der Mitgliedsbeitrag in Kategorien gestaffelt werden.

Juristische Personen, Firmen, Gebietskörperschaften

Förder-Mitgliedschaft 200,00 € Jahresbeitrag
(incl. 6 übertragbare Mitgliedschaften)

Natürliche Personen

Mitgliedschaft Einzelperson 50,00 € Jahresbeitrag
Mitgliedschaft für Zwei 70,00 € Jahresbeitrag
Aktive Mitgliedschaft 10,00 € Jahresbeitrag
Kids-Mitgliedschaft (6-15 Jahre) 5,00 € Jahresbeitrag
Junior-Mitgliedschaft (16-25 Jahre) 25,00 € Jahresbeitrag
Lebenslange Mitgliedschaft 1.000,00 € einmaliger Betrag

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung beschließt den Mitgliedsbeitrag in der vorliegenden Form.
Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist bis zum 31.03. des Jahres zu entrichten. Bei Anmeldung ab dem 1. Oktober wird der Beitrag erst für das folgende Jahr erhoben.

Abstimmungsergebnis

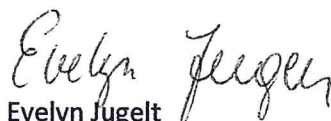
Anwesend 9

Für den Beschluss 8

Gegen den Beschluss 0

Enthaltungen 1

Der Beschluss wurde **mehrheitlich** angenommen.



Evelyn Jugelt
Vorsitzende